

**13. Änderungssatzung  
vom 19.12.2024  
zur Gebührensatzung vom 19.12.2003  
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 15.12.2022  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der  
Gemeinde Steinhagen  
vom 19.12.2003 in der Fassung der  
2. Änderungssatzung vom 16.02.2006**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende 13. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Steinhagen beschlossen:

## **Artikel 1**

**Der Absatz 1 des § 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebührenberechnung für die Restmüllbehälter wird nach Fassungsvermögen, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Gebühr eines Restmüllbehälters für ein Kalenderjahr wird auf der folgenden Grundlage berechnet:

Preis pro Liter = 0,085706663 € multipliziert mit der Jahresgesamtliterzahl pro Gefäß (jeweilige Literzahl x 12 Leerungen für ein Kalenderjahr).

A) Die Gebühr beträgt im Kalenderjahr für einen Restmüllbehälter

von	60 Liter Volumen	61,80 €
von	80 Liter Volumen	82,20 €
von	120 Liter Volumen	123,60 €
von	240 Liter Volumen	247,20 €
von	770 Liter Volumen	792,00 €
von	1100 Liter Volumen	1.131,00 €

für 12 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung aufgrund der Pflichtentleerung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Steinhagen.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

B) Für jede über 12 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von	60 Liter Volumen	5,15 €
von	80 Liter Volumen	6,85 €
von	120 Liter Volumen	10,30 €
von	240 Liter Volumen	20,60 €
von	770 Liter Volumen	66,00 €
von	1100 Liter Volumen	94,25 €.

Die Gebühr für eine Leerung wird auf der folgenden Grundlage berechnet:  
Preis pro Liter = 0,085706663 € multipliziert mit der jeweiligen Literzahl pro Gefäß.

Bei unterjähriger Abmeldung eines Behälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 fest gelegte Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzentleerungen abgerechnet.

## Artikel 2

### Der Absatz 2 des § 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebührenberechnung für die Kompostbehälter wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Kompostbehälter berechnet.

A)

Die Gebühr eines Kompostbehälters für ein Kalenderjahr wird auf der folgenden Grundlage berechnet:

Preis pro Liter = 0,048433713 € multipliziert mit der Jahresgesamtliterzahl pro Gefäß (jeweilige Literzahl x 26 Leerungen für ein Kalenderjahr).

Die Gebühr beträgt im Monat/ Kalenderjahr für die Benutzung eines Kompostbehälters:

Tonnengröße	Monatliche Gebühr	Jahresgebühr
60 Liter	6,30 €	75,60 €
80 Liter	8,40 €	100,80 €
120 Liter	12,60 €	151,20 €
240 Liter	25,20 €	302,40 €

B)

Die Gebühr für die Nutzung eines Saison-Kompostbehälters wird nach Häufigkeit der Leerung auf der folgenden Grundlage berechnet:

Preis pro Liter = 0,048433713 € multipliziert mit der Literzahl pro Gefäß multipliziert mit der Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen in einem Kalenderjahr.

Für jede Leerung beträgt die Gebühr:

Tonnengröße	Gebühr pro Leerung
60 Liter	2,91 €
80 Liter	3,87 €
120 Liter	5,81 €
240 Liter	11,62 €

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dieses gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 19.12.2024

gez. Sarah Süß  
Bürgermeisterin